



TREUENER LANDBOTE

AMTSBLATT DER STADT TREUEN EINSCHLIESSLICH DER ORTSCHAFTEN UND ORTSTEILE

AUSGABE NUMMER 10 · 20. MAI 2020

27. JAHRGANG



*Wir wünschen allen einen
schönen Himmelfahrtstag
und erholsame Pfingsten!*

Foto: Annette Meyer/Pixabay



<https://t.me/StadtnachrichtenTreuen>

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG



Öffentliche Bekanntmachung Stadt Treuen

Der Stadtrat fasste auf seiner Sitzung am 06.05.2020 folgende Beschlüsse:

Beschluss-Nr. SR/20200506/Ö6:

Gesetz über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raums im Freistaat Sachsen in den Jahren 2018 bis 2020
hier: **Beschluss zur Mittelverwendung**

Der Stadtrat der Stadt Treuen beschließt, die nach dem Gesetz über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raums im Freistaat Sachsen in den Jahren 2018 bis 2020 zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von je 70.000 € für das Haushaltsjahr 2020 im Rahmen der Gesamtddeckung des Doppelhaushalts 2020/21 als Eigenmittel für die Sanierung des Freibades einzusetzen.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	22
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	6
Stimmenthaltungen:	4

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200506/Ö7:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020 und 2021
hier: **Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans der Stadt Treuen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021**

Auf der Grundlage der §§ 74 bis 76 der Sächsischen Gemeindeordnung und Abschnitt 1 der SächsKomHVO in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Treuen die vorliegende Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Stadt Treuen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021.

Im Hinblick auf die Jahresabschlüsse 2020/2021 beschließt der Stadtrat weiterhin, auf die Aufstellung eines Gesamtab schlusses zu verzichten.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	22
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	6

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200506/Ö8:

Spendenannahme auf Grundlage von § 73 Abs. 5 SächsGemO

hier: **Beschluss zur Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Annahme und Weiterleitung von Spenden**

Der Stadtrat bevollmächtigt die Bürgermeisterin, die in der Anlage aufgeführten Spenden anzunehmen und entsprechend des vorgegebenen Spendenzwecks weiterzuleiten bzw. zu verwenden.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200506/Ö10:

Bauleitplanung

hier: **Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses Nr. 39/6/95 vom 21.06.1995 Satzungsbeschluss und Durchführungsvertrag Satzung VE Plan "Treuen West", Stadt Treuen**

Der Stadtrat der Stadt Treuen hebt den Beschluss Nr. 39/6/95 vom 21.06.1995 zum Satzungsbeschluss und Durchführungsvertrag VE-Plan „Treuen West“ auf.

Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200506/Ö11:

Bauleitplanung

hier: **Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden zum geänderten Entwurf der Ergänzungssatzung "Dorfstraße Hartmannsgrün" Stadt Treuen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, Stand 05.02.2020**

1. Der Stadtrat der Stadt Treuen beschließt die Abwägung der nach nochmaliger Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Einwendungen entsprechend der in der Anlage gefassten Beschlüsse Nr. 1 bis 4.

2. Die Träger öffentlicher Belange und Behörden sind vom Ergebnis der Abwägung zu unterrichten.
3. Seitens der Bürger gingen keine Stellungnahmen ein, so dass kein Abwägungsbedarf besteht.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200506/Ö11.1:

Bauleitplanung

hier: Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden zum geänderten Entwurf der Ergänzungssatzung "Dorfstraße Hartmannsgrün" Stadt Treuen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, Stand 05.02.2020

Teilbeschluss 1:

Der Stadtrat nimmt den Hinweis zur geologischen Situation und zur Erdbebenzone zur Kenntnis und beschließt, als textlichen Hinweis in die Planung folgendes einzustellen:

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 1 mit der geologischen Untergrundklasse R [gemäß VwV des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Einführung Technischer Baubestimmungen vom 15.12.2017 zur Zuordnung von Gemeinden im Freistaat Sachsen zu Erdbebenzonen 1 und 2 nach DIN 4149:2005-04]. Auf die DIN 4149 und die DIN EN 1998 (Eurocode 8) wird hingewiesen.“

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200506/Ö11.2:

Bauleitplanung

hier: Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden zum geänderten Entwurf der Ergänzungssatzung "Dorfstraße Hartmannsgrün" Stadt Treuen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, Stand 05.02.2020

Teilbeschluss 2:

Der Stadtrat nimmt die Inhalte der Stellungnahme zur Kenntnis.

Zu den Forderungen des Sachgebietes Bauplanung wird wie

folgt beschlossen:

Zu 1.: Die textlichen Festsetzungen werden dahingehend geändert, dass folgendes wegfällt:

„Art der baulichen Nutzung:

Für Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind ausschließlich Wohnzweckenden dienende Vorhaben zulässig. Dabei sind zulässig die baulichen Anlagen gemäß § 4, Abs. 2, Nr. 1 bis 3 BauNVO.

Nicht gestattet sind die ausnahmsweise zulässigen Anlagen gemäß § 4, Abs. 3, Nr. 1 bis 5 BauNVO. Davon unberührt bleibt die Zulässigkeit von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen nach den §§ 12 und 14 BauNVO.“

Ersetzt wird der wegfallende Absatz durch:

„Art und Maß der baulichen Nutzung: Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung richtet sich nach § 34 BauGB.“

Zu begründen ist diese Festsetzungsänderung damit, dass aufgrund der prägenden Wirkung der an das Satzungsgebiet angrenzenden baulichen Nutzungen eine ausschließliche Nutzung der geplanten baulichen Anlagen für Wohnnutzung nicht herleitbar ist; ebenso sind ursprünglich beabsichtigte Zulässigkeiten bzw. Ausschlüsse von Nutzungsarten anhand der Nutzungen der vorhandenen Bebauungen in den an das Satzungsgebiet angrenzenden Bereichen nicht begründbar. Insoweit ist bei der Bebauung des Satzungsgebietes allein auf das Einfügungsgebot gemäß § 34 BauGB abzustellen, d.h. dass Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Bauweise sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen müssen und dass das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden darf.

Zu 2. und 3.: Dass die Voraussetzung zur Aufstellung dieser Satzung gegeben ist, indem die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht begründet wird, wurde in der Begründung des Satzungsentwurfes mit Stand vom 05.02.2020 dargelegt. Die Inhalte derjenigen Absätze dieser Begründung werden mittels Beschlussfassung des Stadtrates wie folgt bestätigt. Demzufolge ist in der Begründung der Planung wie folgt auszuführen: siehe Anlage zur Abwägungstabelle auf Seite 5 und 6

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200506/Ö11.3:

Bauleitplanung

hier: Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden zum geänderten Entwurf der Ergänzungssatzung "Dorfstraße Hartmannsgrün" Stadt Treuen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, Stand 05.02.2020

Teilbeschluss 3:

Die Forderungen des Sachgebietes Brand- und Katastrophenschutz werden zur Kenntnis genommen und beschlos-

sen, als textlichen Hinweis auf das Planblatt folgendes aufzunehmen:

„Zu geplanten Gebäuden sind Zufahrten gemäß DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu schaffen.“

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200506/Ö12:

Bauleitplanung

hier: Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung "Dorfstraße Hartmannsgrün" Stadt Treuen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Treuen beschließt die Ergänzungssatzung „Dorfstraße Hartmannsgrün“ Stadt Treuen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung vom 06.05.2020 nach § 10 BauGB i.V.m. § 4 SächsGemO als Satzung und diese zur Genehmigung einzureichen.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200506/Ö13:

Bauleitplanung

hier: Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf 12/2018 Stadt Treuen - Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet Eicher Straße / Schreiersgrüner Straße"

Der Stadtrat der Stadt Treuen beschließt, die Flurstücke 501 und 500/2 der Gemarkung Schreiersgrün (Grundbuchblatt 1337-372) in Größe von 750 m² zum Angebotspreis von 37,50 €/m² zu veräußern.

Alle Nebenkosten (Notar, Grundbuch) trägt der Käufer.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200506/Ö14:

Dorfplatz Eich

Beschluss zur Vergabe der Bauleistung "Ausbau und Gestaltung Dorfplatz in Eich"

Der Stadtrat der Stadt Treuen beschließt, den Zuschlag für die Bauleistungen „Ausbau und Gestaltung Dorfplatz in Eich“ an die Firma Lieberth Bau Netzschkau mit einer Gesamtbruttosumme von 165.948,86 € zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES
UND GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSAMMENHALT



Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für
Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

vom 12. Mai 2020, Az.: 15-5422/22

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), der zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung

Zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus bei der schrittweisen Lockerung der anlässlich der Corona-Pandemie erlassenen Maßnahmen werden folgende Regelungen getroffen:

I. Allgemeines

1. Grundsätze

- Alle Gebote und Regeln, die derzeit im öffentlichen Leben gelten, sind, soweit möglich, auch innerhalb von Einrichtungen umzusetzen. Es wird auf die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coro-

navirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) in der Fassung vom 12. Mai 2020 Bezug genommen.

- Es dürfen ausschließlich Personen ohne COVID-19-verdächtige Symptome gemäß der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts die Betriebe, Einrichtungen bzw. Angebote besuchen. Kontrollen durch Fiebermessungen o. ä. werden nicht empfohlen.
- Möglichkeiten der freiwilligen Gästeregistrierung sind, soweit möglich, vorzuhalten um eine Kontaktverfolgung zu erleichtern.
- Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer aktualisierten Gefährdungsbeurteilung besondere Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen. Dabei ist der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard und, soweit vorhanden, dessen branchenspezifische Anpassung durch den zuständigen Unfallversicherungsträger oder die Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen.
- In den gemäß § 3 Abs. 2 der SächsCoronaSchVO zu erstellenden Konzepten sind die vorhandenen aktuellen branchenspezifischen Fachkonzepte zu beachten.

2. Klimaanlage, Raumlufteinrichtungen; Lüftung in Bereichen mit medizinischen Sonderanforderungen

Für Lüftungsanlagen in Bereichen mit medizinischen Sonderanforderungen, bspw. intensivmedizinisch betreute Patienten, sind die Strömungsanforderungen gemäß den geltenden Normen bzw. Empfehlungen (z.B. der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene) für Raumlufteinrichtungen in medizinischen Einrichtungen einzuhalten.

3. Klimaanlage, Raumlufteinrichtungen; Lüftung in Bereichen ohne medizinischen Sonderanforderungen

Für sonstige Räume im medizinischen und Pflegebereich werden keine zusätzlichen Forderungen zu lüftungstechnischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Pandemie erhoben. COVID-19-Patienten müssen nicht in zwangsbelüfteten Räumen untergebracht werden; vorhandene Lüftungen müssen nicht abgeschaltet werden. Da durch Fachkreise (z.B. Kommission Reinhaltung der Luft vom VDI) nach derzeitigem Wissen die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung von SARS-CoV-2 über Raumlufteinrichtungen (RLTA) in Restaurants, Geschäften u. ä. als sehr gering eingeschätzt wird, sollen Raumlufteinrichtungen nicht abgeschaltet werden. Es gelten die Anforderungen der Richtlinie VDI 6022; Wartungen sind regelmäßig durchzuführen. Bei RLTA mit Außenluft sollte das Außenluftvolumen erhöht werden, um einen entsprechenden Luftwechsel zu erreichen. In Räumen mit RLTA ohne zugeführte Außenluft sowie in Räumen ohne mechanische Lüftung ist während der Nutzung so oft wie möglich quer zu lüften, da Frischluft zur schnellen Verdünnung eventueller Virenlasten beiträgt. Da durch die Nutzung der Räume ein Überströmen und

Verwirbeln der Luft nicht vermieden werden kann, bleiben Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen vom Lüftungskonzept eines Raumes unberührt.

II. Besondere Regelungen

Folgende besondere Regelungen werden getroffen:

1. Hygieneregeln im Zusammenhang mit gastronomischen Angeboten, der Abgabe und Lieferung mitnahmefähiger Speisen/Lebensmittel (u.a. kalte, warme Speisen, Getränke, Eis) sowie dem Betrieb von Schul- und Kitaspeisungen, Personalrestaurants, Kantinen, Mensen, Hochschul-Cafeterien und Tagungs- und Konferenzstätten

- Für alle Einrichtungen ist ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen, sofern nicht in der AV zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen abweichende Regelungen getroffen sind. Für Gastronomiebetriebe gelten darüber hinaus aktuelle branchenübliche Konzepte und Standards.
- Eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen zu benennen.
- In den Hygienekonzepten der Einrichtungen sind Festlegungen zur Mund-Nasen-Bedeckung des Personals mit Kundenkontakt zu treffen.
- Gastronomiebetriebe müssen Besucher im Eingangsbereich mit Hinweistafeln oder Piktogrammen auf die Hygieneregeln nach dem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept hinweisen.
- Gastronomiebetriebe, Personalrestaurants, Kantinen, Mensen, Hochschul-Cafeterien und Schul- und Kitaspeisungen, Tagungs- und Konferenzstätten müssen gewährleisten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den belegten Tischen gegeben ist. Tischgrößen sind nach Möglichkeit zu reduzieren, Sitz- und Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist. Personen, denen gemäß § 2 Abs. 1 der SächsCoronaSchVO der Kontakt untereinander gestattet ist (z.B. Familien), ist auch das gemeinsame Sitzen im Restaurant ohne Mindestabstand erlaubt.
- Besondere Sorgfalt ist auf die Einhaltung hygienischer Kriterien bei Reinigungs- und Spülvorgängen von Geschirr, Gläsern und Besteck zu legen. Geschirr, Gläser und Besteck müssen vor der Wiederverwendung vollständig trocken sein.
- Für Selbstbedienung gilt: Besteck ist einzeln über das Servicepersonal auszureichen. Tablett- und Geschirrentnahmestellen sind vor Niesen und Husten durch Kunden zu schützen. Die Entnahme von offenen Speisen in Selbstbedienung sowie Buffetangebote offener Speisen sind nicht zulässig. Die Bildung von Warteschlangen ist zu vermeiden.

- Barbetrieb ist nicht zulässig.
- Das Sisha-Rauchen in gastronomischen und vergleichbaren Einrichtungen wird untersagt.
- Aus hygienischen Gründen wird die bargeldlose Bezahlung empfohlen.
- Spielzimmer oder Spielecken für Kinder in gastronomischen Einrichtungen sind geschlossen zu halten.
- Grundsätzlich sind beim Umgang mit Lebensmitteln in diesen Betrieben die allgemeinen Regeln der Lebensmittelhygiene bei der Zubereitung, der Abgabe sowie dem Transport von Lebensmitteln und der Hygiene des Alltags zu beachten. Regelmäßiges Händewaschen ist unbedingt sicherzustellen.
- Dem häufigen Händewaschen und ggf. Desinfizieren ist der Vorzug gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu geben.
- Im Eingangsbereich zum Gastraum, in gastronomisch genutzten Außenbereichen und auf den Toiletten sind Desinfektionsspender aufzustellen.
- Personen mit COVID-19-verdächtigen Symptomen oder einem positiven Coronavirus-Nachweis ist die Tätigkeit in den genannten Einrichtungen untersagt. Nach einem positiven Coronavirus-Nachweis sind vor Wiederaufnahme der Tätigkeit eine mindestens 14tägige Quarantäne und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden nachzuweisen. Sonstige Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gemäß IfSG bleiben davon unberührt.
- Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona-Pandemie aktenkundig zu schulen und zu belehren.

2. Hygieneregeln für Ladengeschäfte aller Art, auch Apotheken, Ladengeschäfte von Handwerksbetrieben u. ä.

- Gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 1 SächsCoronaSchVO haben das Personal, soweit keine anderen Schutzmaßnahmen (z. B. Plexiglasscheiben) ergriffen wurden, und die Kunden beim Aufenthalt im Geschäft eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Ein- und Ausgangstüren, die nicht automatisch öffnen und schließen, sind während der Öffnungszeiten grundsätzlich offen zu halten. In besonderen Situationen, wie z.B. Kälte oder andere ungünstige Witterungsbedingungen, aus lebensmittelhygienischen Gründen (insbesondere Schutz vor dem Eindringen von Schädlingen) sowie grundsätzlich zur Vermeidung des Eindringens von Lästlingen dürfen die Türen ausnahmsweise geschlossen gehalten werden. Die Türklinken sind dann regelmäßig zu desinfizieren.
- Im Eingangsbereich sind Desinfektionsmittel für die Kunden zum Gebrauch bereitzustellen und auf deren Benutzung mittels Schildern hinzuweisen. Kunden sind durch Aushang darauf hinzuweisen, dass ein Betreten des Ladengeschäftes mit COVID-19-verdächtigen Symptomen, insbesondere Erkältungssymptomen nicht gestattet ist.

Kassen mit Mitarbeiterbedienung sind durch Vorrichtungen, z.B. aus Plexiglas, abzuschirmen. Durch Markierungen auf dem Boden ist die Einhaltung der Mindestabstände im Kassensbereich zu gewährleisten. Soweit technisch möglich ist bargeldlose Zahlung anzubieten und zu empfehlen. Flächen und Gegenstände, die häufig von Kunden berührt werden, darunter Griffe von Einkaufskörben und -wagen, sind regelmäßig – mindestens 2x arbeitstäglich, wenn möglich aber nach jeder Benutzung durch einen Kunden - zu reinigen und zu desinfizieren. Dazu entwickeln die Ladengeschäfte Hygienepläne unter Beachtung der individuellen Gegebenheiten sowie der aktuellen branchenüblichen Standards, die auf Anfrage Kunden und Behörden zur Einsichtnahme vorzulegen sind.

- Gemäß SächsCoronaSchVO ist eine Beschränkung der maximalen Kundenanzahl im Geschäft auf einen Kunden pro 20 m² Verkaufsfläche geregelt. In Abhängigkeit der Größe des Ladengeschäftes und der räumlichen Gegebenheiten legen die verantwortlichen Personen Obergrenzen für die zeitgleich im Ladengeschäft tolerierbare Kundenanzahl fest, die eine sichere Einhaltung des Mindestabstands gewährleisten. Bei Erreichen dieser Kundenanzahl ist durch Zutrittsregelungen sicherzustellen, dass die zulässige Zahl nicht überschritten wird („one in - one out“).
- Die Einführung eines „Einbahnstraßensystems“ ist zu prüfen.
- Dem häufigen Händewaschen und ggf. Desinfizieren ist der Vorzug gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu geben.
- Personen mit COVID-19-verdächtigen Symptomen oder einem positiven Coronavirus-Nachweis ist die Tätigkeit in den genannten Einrichtungen untersagt. Nach einem positiven Coronavirus-Nachweis sind vor Wiederaufnahme der Tätigkeit eine mindestens 14tägige Quarantäne und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden nachzuweisen. Sonstige Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gemäß IfSG bleiben davon unberührt.
- Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona-Pandemie aktenkundig zu schulen und zu belehren.
- Die Nutzung von öffentlich zugänglichen interaktiven Konzepten mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens usw.) ist zu vermeiden.
- zusätzliche Anforderungen im Lebensmitteleinzelhandel:
Der offene Verkauf loser Backwaren ist nicht zulässig. Werden andere lose Lebensmittel in Selbstbedienung abgegeben, die vor Verzehr nicht gewaschen oder geschält werden, sind Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel oder Einweghandschuhe durch die Kunden zu verwenden. Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel sind regelmäßig, mindestens stündlich, zu reinigen und zu desinfizieren.
- zusätzliche Anforderungen beim Verkauf kosmetischer Gegenstände:

Kosmetische Gegenstände wie Lippenstifte oder Make-Up dürfen vor dem Kauf nicht derart probiert werden, dass sie von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden. Cremes aus geöffneten Tiegeln dürfen nur mit gründlich gewaschenen Händen und unter Verwendung eines sauberen Spatels entnommen werden.

3. Hygieneregeln für Gedenkstätten, Fachbibliotheken, Bibliotheken, Archive, Museen, Planetarien, Ausstellungen, Galerien, Ausstellungshäuser, Angebote in Literaturhäusern und im Zusammenhang mit Kleinkunst, Sozialkultur, Gästeführung und Seniorentreffpunkten sowie für Spielhallen, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen

- Der Betreiber hat durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherzustellen, dass der Mindestabstand in allen Bereichen eingehalten werden kann.
- In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Gäste im Konzept festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet.
- Eine für die Einhaltung der Regeln verantwortliche Person vor Ort ist zu benennen, die bei Kontrollen Auskunft gibt.
- Enge Bereiche sind so umzugestalten oder der Zugang ist so zu beschränken, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit sich alle Personen nach Betreten der Gebäude die Hände waschen bzw. desinfizieren.
- Interaktive Aktionen mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens usw.) sollten vermieden werden.
- Zurückgegebene Medien sind ggf. vor erneuter Ausgabe 3 bis 5 Tage bei Raumtemperatur zwischenzulagern.
- In geschlossenen Räumen von Gedenkstätten, Fachbibliotheken, Bibliotheken, Archiven, Museen, Ausstellungen, Galerien, Ausstellungshäusern ist der Mindestabstand einzuhalten ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- In Literaturhäusern, bei Angeboten von Kleinkunst, Sozialkultur sowie bei Gästeführungen in geschlossenen Räumen, Planetarien und in Seniorentreffs sowie in Spielhallen, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen ist der Mindestabstand einzuhalten oder eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

4. Allgemeine Hygieneregeln für Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegestellen, Bildungseinrichtungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 5-7 SächsCoronaSchVO, sowie Einrichtungen für Fachberatungen im sozialen und psychosozialen Bereich

- Dies gilt, sofern nicht in der AV zur Regelung des Betrie-

bes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen abweichende Regelungen getroffen sind.

- Das allgemein gültige Abstandsgebot ist, soweit möglich, einzuhalten, ggf. durch kleinere konstante Gruppen mit weiterem Abstand zwischen den Personen. Dies gilt auch für den Aufenthalt im Freien.
- Prüfungen sind in größeren Räumen mit genügend Abstand durchzuführen.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit sich alle Personen nach dem Betreten der Gebäude die Hände waschen bzw. desinfizieren.
- Es müssen ausreichend geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen ausgewiesen werden, die mit Flüssigseife ausgerüstet sind; zum Abtrocknen sind idealerweise Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.
- Abstandsmarkierungen auf dem Boden können als Orientierung hilfreich sein. Auf die Abstandsregelungen ist ggf. auch vor dem Gebäude hinzuweisen.
- Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten. Eine darüber hinausgehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Besondere Reinigungspflichten für die genutzten Räume bestehen nicht.
- Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
- Die Nutzung von interaktiven Konzepten mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens usw.) ist derzeit zu vermeiden.
- Die genutzten Räume sollten häufig gründlich gelüftet werden.
- Alle Gelegenheiten zum Aufenthalt im Freien sollten genutzt werden.
- Sollte, außer in Kindertageseinrichtungen und den Schulen der Primarstufe, das Abstandsgebot nicht eingehalten werden können, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist von den Besuchern der Einrichtung mitzubringen. Auf den sachgerechten Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung (Auf- und Absetzen, kein Manipulieren während des Tragens) ist durch die Einrichtung hinzuweisen.
- Eine für die Einhaltung der Regeln verantwortliche Person vor Ort ist zu benennen, die bei Kontrollen Auskunft gibt.

Darüber hinausgehende spezielle Hygieneregeln für Musikschulen

- Der Unterricht ist nur als Einzelunterricht oder in Kleingruppen bis zu vier Personen gestattet. Unterricht für Orchester und Chöre ist nicht zulässig.
- Bei Blasinstrumenten und Sängern ist ein Abstand von 3 Metern einzuhalten.
- Bei Blasinstrumenten ist das Kondenswasser aufzufangen. Benutzte Einmaltücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textile Tücher sind nach der Nutzung entsprechend zu waschen.
- Nach der Unterrichtseinheit ist gründlich zu lüften.

5. Hygieneregeln für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ohne Übernachtung nach §§ 11 bis 14 und § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIII)

Es gelten die entsprechenden kommunalen Konzepte, die Maßnahmen zur Besucherlenkung, Abstandshaltung und Basishygienemaßnahmen enthalten müssen und sich an den entsprechend anwendbaren Hygieneregeln dieser Allgemeinverfügung orientieren.

6. Hygieneregeln für Spielplätze

- Eine Zutrittsbegrenzung für eine maximale Kinderzahl je nach Spielplatzgröße bzw. Zahl der Spielgeräte, Sandspielbereiche ist vorzugeben, damit der Abstand zwischen Familien/Gruppen eingehalten werden kann.
- Jeglicher Körperkontakt von nicht zusammengehörenden Personen ist zu vermeiden.
- Der Mindestabstand zwischen nicht zusammengehörenden Personen von 1,5 Metern ist, soweit möglich, einzuhalten.
- Nach Benutzung des Spielplatzes sollten die Hände gewaschen, alternativ vor Ort desinfiziert werden.
- Picknick o. ä. auf dem Gelände des Spielplatzes ist nicht gestattet.
- Aufsichtspflicht für Kinder unter 8 Jahre.
- Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die für den Spielplatz gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.

7. Hygieneregeln für Außenanlagen von Tierparks, Botanischen sowie Zoologischen Gärten

- Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.
- Eine Zutrittsbegrenzung für eine maximale Personenzahl ist umzusetzen. Die ist so zu wählen, dass das generelle Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden kann. Abstandsmarkierungen auf dem Boden sind

ggf. als Orientierung in besonders frequentierten Bereichen hilfreich. Enge Bereiche sind zu vermeiden, ggf. sind sie umzugestalten. Maßnahmen der Besucherlenkung sollten ergriffen werden.

- Interaktive Konzepte mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens, Kopfhörer usw.) sowie die Nutzung von Audioguides sind zu vermeiden. (Zulassung u.U. nur mit mitgebrachten eigenen oder käuflich erwerb- baren personenbezogenen Kopfhörern).
- Gebäude und Gewächshäuser etc. bleiben für Besucher geschlossen.

8. Hygieneregeln für Theater, Musiktheater, Kinos, Konzerthäuser, Konzertveranstaltungsorte, Opernhäuser und Freizeit- und Vergnügungsparks

- Eine Zutrittsbegrenzung für eine maximale Personenzahl ist umzusetzen. Die ist so zu wählen, dass das generelle Abstandsgebot eingehalten werden kann. Abstandsmarkierungen auf dem Boden sind ggf. als Orientierung in besonders frequentierten Bereichen hilfreich. Enge Bereiche sind zu vermeiden, ggf. sind sie umzugestalten. Maßnahmen der Besucherlenkung sollten ergriffen werden.
- Interaktive Konzepte mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens, Kopfhörer usw.) sowie die Nutzung von Audioguides sind zu vermeiden. (Zulassung u.U. nur mit mitgebrachten eigenen oder käuflich erwerb- baren personenbezogenen Kopfhörern).
- Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.
- Für jede Einrichtung ist ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen, das sich an den Empfehlungen entsprechender Fachverbände und den konkreten Rahmenbedingungen der Einrichtung orientiert. Das Hygienekonzept ist von der zuständigen kommunalen Behörde zu genehmigen.

9. Hygieneregeln für Einrichtungen des Gesundheitswesens gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 10 sowie Einrichtungen gem. § 11 SächsCoronaSchVO vom 12. Mai 2020

- Die einschlägigen Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention sowie des RKI sind zu beachten. Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, alle weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens, inklusive Praxen humanmedizinischer Heilberufe, ambulante Pflegedienste, voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen sowie Heime für minderjährige Personen müssen gem. §§ 23 bzw. 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen. Dies umfasst auch die entsprechenden Regelungen zur Verhütung einer SARS-CoV-2-Infektion.

10. Hygieneregeln für Dienstleistungsbetriebe wie Frisüre und artverwandte Dienstleistungserbringer (wie z.B. Fußpflege, Nagelstudios, Kosmetikstudios, aber auch Piercing- oder Tattoostudios oder Massagen)

- Es dürfen ausschließlich Kunden ohne COVID-19-verdächtige Symptome mit gutem Allgemeinbefinden die Betriebe besuchen. Darauf sollten die Betriebe hinweisen. Kontrollen durch Fiebermessungen o.ä. werden nicht empfohlen.
- Die Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern sind für die Kunden sowie Personal untereinander und die Arbeitsplätze zueinander einzuhalten. Abstandsmarkierungen auf dem Boden können als Orientierung hilfreich sein.
- Während der Behandlung kann aus objektiven Gründen die Abstandsregelung zwischen Kunden und jeweiligem Behandler nicht eingehalten werden. Daher ist das Tragen mindestens einer Mund-Nasen-Bedeckung für Personal und Kunde während der gesamten Behandlung erforderlich. Kunden haben eine eigene Mund-Nasen-Bedeckung mitzubringen. Auf den sachgerechten Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung (Auf- und Absetzen, kein Manipulieren während des Tragens) sollte durch die Einrichtung hingewiesen werden.
- Da bei Behandlungen des Gesichtes der Kunde keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen kann, ist für das Personal in diesen Fällen das Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil sowie ein Schutz der Augen bspw. durch Schutzbrille erforderlich.
- Es sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen unmittelbar nach Betreten der Einrichtung die Hände waschen oder zu desinfizieren. Es müssen ausreichend geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) vorhanden werden, ausgerüstet mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- Die genutzten Räume sind häufig und gründlich zu lüften.
- Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten. Benutzte Gerätschaften (Scheren, Kämmen, Haarschneider, Umhänge usw.) sind nach Anwendung am Kunden wie üblich aufzubereiten. Eine darüberhinausgehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Besondere Reinigungspflichten für die genutzten Räume oder Bereitstellungsverpflichtungen für Desinfektionsmittel bestehen nicht. Sämtliche Verunreinigungen insbesondere von Arbeitsflächen im Zusammenhang mit Besucherverkehr sind umgehend zu beseitigen.
- Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich enthalten sein, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.
- Im Übrigen wird auf die einschlägigen Vorschriften der

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Sächsische Hygiene-Verordnung – SächsHygVO) vom 7. April 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009, verwiesen.

11. Hygieneregeln für Hotels und Beherbergungsbetriebe

- Grundsätzlich ist eine Belegung von Schlafräumen nur im Sinne von § 2 Absatz 1 zulässig.
- Müssen Bereiche in den Unterkünften im begründeten Einzelfall dennoch von unterschiedlichen Personen genutzt werden, z. B. Aufenthaltsbereiche, Sanitärräume und Küchen, sind, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann, durch organisatorische Maßnahmen Kontakte zwischen den einzelnen Personen zu vermeiden. Geeignet sind z.B. unterschiedliche Nutzungszeiten, die im Voraus festgelegt werden. Zusätzlich sind zwischen den jeweiligen Nutzungen zeitliche Unterbrechungen vorzusehen, um Kontakte konsequent auszuschließen. Außerdem müssen die Räume zwischen den Nutzungen ausreichend gelüftet werden.
- Für die Speisenversorgung sind die Regeln für Gastronomiebetriebe gemäß Ziffer II 1. zu beachten.
- In den Hygienekonzepten der Einrichtungen sind Festlegungen zur Mund-Nasen-Bedeckung des Personals mit Kundenkontakt zu treffen.
- Der Betrieb von Badeanstalten in geschlossenen Räumen, Saunen und Dampfbädern ist nicht zulässig.

12. Hygieneregeln für öffentliche Toiletten sowie Sanitäranlagen auf Campingplätzen

- Um die Abstandsregelungen der Nutzer untereinander einhalten zu können, sind Hinweise anzubringen, wie viele Personen maximal in den Sanitärräumen zulässig sind. Auf die Abstandsregelung vor den Sanitärräumen ist hinzuweisen. Abstandsmarkierungen auf dem Boden können als Orientierung hilfreich sein.
- Wenn das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Personal und Nutzer erforderlich. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist von den Nutzern mitzubringen.
- Es müssen ausreichend geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) vorhanden sein, ausgerüstet mit Flüssigseife. Bringen die Nutzer keine eigenen Handtücher mit, sind zum Abtrocknen Einmalhandtücher optimal. Die Behälter zur Aufnahme der Einmalhandtücher sind mit reißfesten Müllsäcken auszukleiden und regelmäßig zu leeren.
- Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- Die Nutzer sind anzuhalten, die Hände nach der Nutzung der Sanitäranlage zu waschen.

- Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die für die Nutzung der öffentlichen Toilette gelten, prägnant und übersichtlich enthalten sein, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.
- Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten. Eine darüber hinaus gehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Sämtliche Verunreinigungen insbesondere von Kontaktflächen im

Zusammenhang mit Besucherverkehr sind umgehend zu beseitigen. Dafür sind ggf. mehrmals täglich Kontrollen und bei Beanstandungen Reinigungen notwendig.

- Die genutzten Räume sind häufig und gründlich bzw. permanent zu lüften.

13. Hygieneregeln für Sportstätten, Fitness- und Sportstudios sowie Tanzschulen

- Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit sich alle Personen nach Betreten der Sportstätte bzw. der Einrichtung die Hände waschen oder desinfizieren.
- Es besteht keine Pflicht, Mund-Nasen-Bedeckungen in den Sportstätten bzw. Einrichtungen zu tragen.
- Die Öffnung von Tanzschulen ist erlaubt für den Einzelunterricht und für feste Paare (keine Jugendkurse) sowie Solotänzer. Extrakurse für Risikogruppen (z.B. Seniorentanz) sollten nicht angeboten werden.
- Die Anzahl der jeweils zugelassenen Sportler, Tänzer bzw. Tanzpaare hängt von der jeweiligen Sportart ab, muss die Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,5 Metern während des Trainings garantieren und ist im Konzept der Sportstätte bzw. Einrichtung zu begründen.
- Der Mindestabstand zwischen Sportlern, Tänzern bzw. Tanzpaaren und Trainern ist in jeder Trainingseinheit einzuhalten. Trainingseinheiten mit Mannschaftsspielcharakter sind nicht erlaubt. Jeglicher Körperkontakt ist, außer bei einem Tanzpaar zueinander, zu vermeiden.
- Der Mindestabstand ist auch in den Umkleibereichen sowie Sanitärbereichen unbedingt einzuhalten. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- Enge Bereiche sind so umzugestalten oder der Zugang zu beschränken, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen.
- Nach Möglichkeit sollte die Bezahlung per Überweisung erfolgen und der Tresen mit Plexiglasschutz versehen werden.
- Sportstätten, Fitness- und Sportstudios sowie Tanzschu-

len dürfen nicht für den Publikumsverkehr (Zuschauer, Begleitpersonen usw.) geöffnet werden.

14. Hygieneregeln für Sportstätten für Sportlerinnen und Sportler, für die ein Arbeitsvertrag besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient

- Training und Wettkämpfe sind entsprechend der Vorgaben der Bundesfachverbände durchzuführen.
- Ab dem 10. April 2020 haben sich gemäß SächsCorona-QuarVO alle Personen, die aus dem Ausland eingereist sind, 14 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben. Der Besuch der Sportstätten ist diesen Personen daher verboten.

15. Hygieneregeln für Freibäder

- Die nach den §§ 1 und 2 der Sächsischen Corona-Schutzverordnung vom 12. Mai 2020 geltenden Grundsätze und Kontaktbeschränkungen gelten auch innerhalb von Freibädern. Insbesondere ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Der Betreiber hat durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherzustellen, dass der Mindestabstand sowohl im Wasser als auch in allen Bereichen außerhalb des Wassers, z.B. auf Liegewiesen, in Umkleiden, Sanitärräumen und im Kassenbereich eingehalten werden kann.
- In Abhängigkeit von der Größe des Freibades und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Badegäste festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet.
- Verhaltensregeln und Hygienevorgaben sind gegenüber den Badegästen zu kommunizieren und die Einhaltung sicherzustellen.
- Für jedes Freibad ist ein individuelles Hygienekonzept einschließlich der Benutzung von Rutschen und Sprungtürmen zu erstellen, das sich an den Empfehlungen entsprechender Fachverbände orientiert, beispielsweise am Pandemieplan Bäder der Deutschen Gesellschaft für das Badwesen e. V.
- Das Hygienekonzept ist von der zuständigen kommunalen Behörde zu genehmigen.

III. Für Gottesdienste und entsprechende Veranstaltungen (§ 4 Absatz 2 Nr. 4 der SächsCoronaSchVO vom 12. Mai 2020) wird auf die Maßnahmen für Gesundheits- und Infektionsschutz bei der Durchführung von Gottesdiensten und religiösen Handlungen während der Corona-Pandemie hingewiesen (Übereinkommen zwischen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 30. April 2020 mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften).

IV. Weitere Hygieneschutzmaßnahmen bleiben vorbehalten.

V. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15. Mai 2020 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 5. Juni 2020.

Abweichend davon treten die Hygieneregeln für Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegestellen nach Ziffer II Nr. 4 am 18. Mai 2020 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus vom 4. Mai 2020 tritt mit Ablauf des 14. Mai 2020 außer Kraft. Abweichend davon treten die darin getroffenen Hygieneregeln für Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegestellen nach Ziffer II Nr. 4 und 5 mit Ablauf des 17. Mai 2020 außer Kraft.

Dresden, den 12. Mai 2020

Dagmar Neukirch
Staatssekretärin

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt

INFORMATIONEN AUS DER STADT

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) Vom 12. Mai 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst worden ist, und mit § 7 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, verordnet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

§ 1

Grundsätze

(1) Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer den Angehörigen des eigenen Hausstandes, der Partnerin oder dem Partner, sowie den Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes auf das zwingend nötige Minimum zu reduzieren und wo immer möglich, sind ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und die Durchführung weiterer Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten (Kontaktbeschränkung). Diese Grundsätze gelten für alle Lebensbereiche, insbesondere auch für Arbeitsstätten.

(2) Es wird dringend empfohlen, im öffentlichen Raum und insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Dazu gehören auch regelmäßige Händehygiene und die Vermeidung des Hand-Gesichtskontaktes. Eltern und Sorgeberechtigte sollen dafür Sorge tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen diese Empfehlungen auch einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind. Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund- Nasenbedeckung verzichten.

§ 2

Kontaktbeschränkung

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist ausschließlich alleine und mit Angehörigen des eigenen Hausstandes, in Begleitung der Partnerin oder des Partners, sowie mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes gestattet.

(2) Im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern außer zu den in Absatz 1 genannten Personen einzuhalten.

(3) Abweichungen vom Mindestabstand von 1,5 Metern sind beim Besuch von Kindertageseinrichtungen und Schulen unter Beachtung der Maßgaben der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie möglich.

§ 3

Einhaltung von Hygieneregeln in Gewerbe, Handel und sonstigen Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens sowie bei Ansammlungen

(1) In allen Betrieben, Einrichtungen und Angeboten im Sinne von § 6 Absatz 2, den §§ 7 bis 10 und Ansammlungen im Sinne von § 4 Absatz 2, außer im eigenen Wohnbereich, sind die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, dazu vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Aufsichtsbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung zu berücksichtigen sowie weitere Schutzvorschriften gemäß der Allgemeinverfügung Hygiene des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt einzuhalten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Betriebe, Einrichtungen und Angebote haben auf der Grundlage der dort genannten Emp-

fehlungen und Vorschriften ein eigenes Hygienekonzept zu erstellen, und umzusetzen. Dies soll insbesondere die Abstandsregelung von mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten.
(3) Die zuständige kommunale Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.

§ 4

Ansammlung von Menschen

(1) Alle Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen sind untersagt. Dies gilt auch dann, wenn das Zusammentreffen nicht im öffentlichen Raum stattfindet. Soweit Personen entsprechend § 2 Absatz 1 zusammentreffen dürfen, liegt keine untersagte Ansammlung nach Satz 1 vor.

(2) Ausgenommen sind

1. die Durchführung von

a) Veranstaltungen oder Sitzungen des Landtages, der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen,

b) Veranstaltungen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen,

c) Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen sowie

d) notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privat- und öffentlichen Rechts.

2. Zusammenkünfte, die für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten sowie die Wahrnehmung und Vorbereitung von Prüfungen und Betreuungsleistungen notwendig sind,

3. Zusammenkünfte im eigenen Wohnbereich mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes, der Partnerin oder dem Partner, sowie den Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes sowie Zusammenkünfte von nicht mehr als fünf Personen zur Begleitung Sterbender,

4. Gottesdienste, Beerdigungen, Trauerfeiern und Trauungen,

5. Zusammenkünfte der eigenen Kinder im eigenen Wohnbereich mit bis zu drei weiteren Kindern aus der eigenen Klasse beziehungsweise der eigenen festen Kindertagesstätten- Gruppe zwecks gemeinsamen Lernens oder geteilter Betreuung,

6. die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, sofern eine Mund-Nasenbedeckung getragen wird; § 1 Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend,

7. der Besuch von öffentlichen und freien Schulen nach Maßgabe der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 12. Mai 2020,

8. der Besuch von Bildungseinrichtungen und -veranstaltungen, Bildungszentren der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung,

9. der Besuch von Kindertageseinrichtungen sowie von Kindertagespflegestellen nach Maßgabe der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie,

10. der Besuch von Fahr-, Flug- und Bootsschulen einschließlich der Durchführung von Übungsstunden und der prakti-

schen Prüfung.

Soweit Öffnungen nach § 6 Absatz 2 und den §§ 7 bis 10 zulässig sind, liegt keine nach § 4 Absatz 1 Satz 1 verbotene Ansammlung vor.

(3) Versammlungen im Sinne von § 1 Absatz 1 des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, sind mit folgenden Auflagen erlaubt:

1. der Veranstalter muss sicherstellen, dass die Teilnehmer während der gesamten Versammlung den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten,

2. die Versammlungsteilnehmer müssen eine Mund-Nasenbedeckung tragen,

3. der Veranstalter stellt sicher, dass durch die Einhaltung von Sicherheitsabständen zwischen der Versammlung und dem sonstigen öffentlichen Raum der Schutz der übrigen Bevölkerung beachtet wird.

Von den Auflagen nach Satz 1 kann je nach den örtlichen und sachlichen Verhältnissen von der zuständigen kommunalen Behörde abgewichen werden, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht geboten oder vertretbar ist.

§ 5

Großveranstaltungen

Unbeschadet der Regelungen in § 4 sind Großveranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 1 000 Personen bis zum 31. August 2020 untersagt.

§ 6

Einrichtungen und Angebote für den Publikumsverkehr

(1) Folgende Einrichtungen oder Angebote für den Publikumsverkehr dürfen nicht geöffnet oder besucht werden oder stattfinden:

1. Badeanstalten in geschlossenen Räumen, Saunen und Dampfbäder,

2. Messeveranstaltungen, Spezialmärkte,

3. Volksfeste, Jahrmärkte, Diskotheken, Clubs, Musikclubs, Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlung,

4. Reisebusreisen.

(2) Erlaubt sind insbesondere die Öffnung und der Besuch von

1. öffentlichen und freien Schulen nach Maßgabe der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie; dies gilt auch für die sportpraktischen Prüfungsteile der Abitur- und Abschlussprüfungen für Schülerinnen und Schüler der Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung und der Sportoberschulen,

2. Theatern, Musiktheatern, Kinos, Konzerthäusern, Konzertveranstaltungsorten, Opernhäusern sofern ein von der zuständigen kommunalen Behörde genehmigtes Hygienekonzept vorliegt,

3. Literaturhäusern, Kleinkunsthäusern, Einrichtungen der Soziokultur, Gästeführung,

4. Gedenkstätten, Fachbibliotheken, Bibliotheken, Archiven, Museen, Ausstellungen, Galerien, Ausstellungshäusern und Außenanlagen von Tierparks, Botanischen sowie Zoologischen Gärten, sofern eine Mund-Nasenbedeckung in

- geschlossenen Räumen getragen wird; § 1 Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend,
5. Bildungseinrichtungen und -veranstaltungen, Tagungs- und Konferenzstätten, Volkshochschulen, Musikschulen, Fahr-, Flug- und Bootsschulen sowie Bildungszentren der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Sprach- und Integrationskursen, Planetarien,
 6. Hochschulen und der Berufsakademie,
 7. Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen der Behörden,
 8. Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie von Kindertagespflegestellen nach Maßgabe der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie,
 9. Handwerksbetrieben,
 10. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
 11. Einrichtungen für Fachberatungen im sozialen und psychosozialen Bereich,
 12. Seniorentreffpunkten,
 13. Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe nach den §§ 11 bis 14 und § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, mit Ausnahmen von Kinder- und Jugendberufshilfen mit einem mit der zuständigen kommunalen Behörde abgestimmten Konzepts zur Hygiene und professioneller Betreuung, jedoch ohne Übernachtung,
 14. Spielplätzen,
 15. Tanzschulen, Fitness- und Sportstudios,
 16. Sportstätten ohne Publikum,
 17. Freibäder, sofern ein von der zuständigen kommunalen Behörde genehmigtes Hygienekonzept vorliegt,
 18. Spielbanken, Spielhallen, Wettannahmestellen und ähnlichen Unternehmen,
 19. Freizeit- und Vergnügungsparks, sofern ein von der zuständigen kommunalen Behörde genehmigtes Hygienekonzept vorliegt.
- (3) Die Ausübung des Sports für die Sportlerinnen und Sportler,
1. für die ein Arbeitsvertrag besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient, oder
 2. die dem Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1 und Nachwuchskader 2) des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören, in und auf Sportstätten ist zulässig, wenn die durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vorgegebenen Hygienevorschriften beachtet werden. Dies gilt auch für die Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen von Sportlerinnen und Sportlern nach Satz 1 Nummer 1.

§ 7

Gastronomiebetriebe, Mensen und Hochschul-Cafeterien

- (1) Der Betrieb von Gastronomiebetrieben ist erlaubt.

(2) Für Mensen sowie Hochschul-Cafeterien gelten die Regelungen aus der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Hygiene für Kantinen.

(3) Für die Absätze 1 und 2 sind die Regelungen des § 6 Absatz 1 einzuhalten.

§ 8

Hotels und Beherbergungsbetriebe

Der Betrieb von Hotels und Beherbergungsstätten sowie die Nutzung von Ferienwohnungen und -häusern und Camping- sowie Wohnmobilstellplätzen und ähnlichem ist gestattet, wenn die Regelung des § 6 Absatz 1 eingehalten wird.

§ 9

Geschäfte und Betriebe

(1) Der Betrieb von Einzelhandels- und Großhandelsgeschäften ist erlaubt. Der Betrieb von Einkaufszentren ist erlaubt, sofern die Geschäftsführung ein Konzept vorlegt, mit dem die Besucherströme gelenkt werden können und die Abstandsregelungen eingehalten werden. Für die Einhaltung der Regeln ist eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen.

(2) Die Öffnung der Geschäfte ist nur zulässig, wenn

1. das Personal, soweit keine anderen Schutzmaßnahmen ergriffen wurden, und die Kunden beim Aufenthalt im Geschäft eine Mund-Nasenbedeckung tragen, § 1 Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend,
2. eine Beschränkung der maximalen Kundenanzahl im Geschäft auf einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche durch entsprechende Kundenlenkung erfolgt.

§ 10

Dienstleistungsbetriebe

(1) Die Erbringung von Dienstleistungen mit unmittelbarem Körperkontakt mit Ausnahme notwendiger medizinischer Behandlungen ist untersagt.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Dienstleistungen durch Friseure und artverwandte Dienstleistungserbringer unter Beachtung der vom Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt durch Allgemeinverfügung festgelegten Hygienevorschriften und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und gegebenenfalls vorliegender branchenspezifischer Konkretisierungen durch die zuständigen Unfallversicherungsträger erbracht werden.

Gesichtsnaher Dienstleistungen sind nur dann zugelassen, wenn branchenspezifische Konkretisierungen vorhanden sind, die entsprechende Festlegungen zum Schutz der Kunden und der Beschäftigten enthalten und welche vom Unternehmer veranlasst wurden.

§ 11

Besuchsbeschränkungen

(1) Untersagt ist der Besuch von

1. Alten- und Pflegeheimen, ausgenommen der Besuch naher Angehöriger oder dem Heimbewohner nahestehender Personen zur Sterbebegleitung einschließlich der seelsorgerischen Betreuung,
2. Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen, die vom Anwendungsbereich nach § 2 des

Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, erfasst sind,

3. Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 [BGBl. I S. 1045], das zuletzt durch Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 [BGBl. I S. 587] geändert worden ist),

4. genehmigungspflichtigen stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1, § 34 Satz 1, § 35, § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4, § 42 Absatz 1 Satz 2 sowie § 42a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, sowie Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden.

(2) Richterliche Anhörungen dürfen in allen in Absatz 1 aufgeführten Einrichtungen stattfinden. Das schließt das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen und -pflegern sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein.

(3) Vom Besuchsverbot ausgenommen sind zwingend notwendige Vor-Ort-Kontakte durch Mitarbeiter des Jugendamtes einschließlich des Allgemeinen Sozialen Dienstes, Vormünder, Rechtsanwälte, Notare, Verfahrenspfleger und von rechtlichen Betreuern sowie durch Sorgeberechtigte, soweit Angelegenheiten der Personensorge zu besorgen sind, und Eltern mit Besuchs- und Umgangsrecht. Daneben sind Besuche zu seelsorgerischen Zwecken zugelassen. Der Besuch ist mit der Einrichtungsleitung im Vorfeld abzustimmen; diese kann den Zutritt von Auflagern abhängig machen. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des Robert-Koch-Institutes der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.

Ausgenommen von Absatz 1 Nummer 3 sind darüber hinaus Besuche von nahen Angehörigen auf Geburts-, Kinder-, Jugend- und Palliativstationen sowie in Hospizen und zur Sterbebegleitung. Ausgenommen sind auch Besuche einer definierten Person bei Patienten in somatischen und psychosomatischen Stationen der Krankenhäuser sowie in Rehabilitationseinrichtungen, wenn die Verweildauer des Patienten in der Einrichtung voraussichtlich mindestens 21 Tage beträgt und es kein aktives SARS-Cov-2- Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt. Ebenfalls ausgenommen sind Besuche naher Angehöriger oder einer definierten Person bei Patienten, die gemäß § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist oder § 10 des Sächsischen Psychisch-Krankengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2007 (SächsGVBl. S. 422), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. August 2019 (SächsGVBl. S. 663) geändert worden ist, untergebracht sind.

(4) Auf die Verhaltensweisen zur Einhaltung der Hygiene ist durch die Einrichtungen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 in besonderem Maße hinzuweisen. Das Betreten der vorgenannten Einrichtungen zu therapeutischen oder medizinischen Zwecken, zur Durchführung ambulanter Hilfen und Leistungen, zu nicht aufschiebbaren baulichen Maßnahmen am und im Gebäude sowie zu Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen gilt nicht als Besuch im Sinne dieser Regelung.

(5) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung Ausnahmen von den Besuchsverboten nach Absatz 1 zulassen und Hygienevorschriften erlassen. Ausnahmen können durch die zuständigen Landkreise und zuständigen Kreisfreien Städte im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt auch in besonders gelagerten Einzelfällen erteilt werden, soweit dies infektionsschutzrechtlich vertretbar ist.

§ 12

Verschärfende Maßnahmen

(1) Die Landkreise und Kreisfreien Städte haben Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens vorzunehmen, spätestens wenn 50 bestätigte Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen auftreten (Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko). Für den Fall eines konkreten räumlich begrenzten Anstiegs der Infektionszahlen (Hotspot) sind entsprechend begrenzte Maßnahmen ausreichend. Der Vollzug des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Für Gebiete mit einem erhöhten Infektionsrisiko, die sich über mehr als einen Landkreis oder mehr als eine Kreisfreie Stadt erstrecken, kann das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt durch Allgemeinverfügung verschärfende Maßnahmen bestimmen.

§ 13

Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten

(1) Die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe zuständigen Behörden haben

1. die Bestimmungen dieser Verordnung,

2. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe in Eilfällen wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse und

3. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe getroffenen Maßnahmen umzusetzen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sie können dabei die Ortspolizeibehörden um Vollstreckungshilfe ersuchen. Die Zuständigkeiten zum Vollzug der Arbeitsschutzvorschriften gemäß der Sächsischen Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer

1. vorsätzlich entgegen § 2 Absatz 2 den Mindestabstand nicht einhält oder gegen § 2 Absatz 1 verstößt,

2. fahrlässig oder vorsätzlich,

- a) entgegen § 4 Absatz 1 eine Veranstaltung oder sonstige Ansammlung durchführt oder hieran teilnimmt,
- b) entgegen § 6 Absatz 1 Einrichtungen betreibt oder Reisebusreisen durchführt,
- c) entgegen § 6 Absatz 1 eine der genannten Einrichtungen besucht,
- d) entgegen § 10 einen Betrieb mit unmittelbarem Körperkontakt öffnet,
- e) entgegen § 11 Absatz 1 eine Einrichtung betritt.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 15. Mai 2020 in Kraft. § 4 Absatz 2 Nummer 7 und 9 sowie § 6 Absatz 2 Nummer 1 und 8 treten am 18. Mai 2020 in Kraft.

(2) § 5 tritt mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Ablauf des 5. Juni 2020 außer Kraft.

(3) Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 30. April 2020 (SächsGVBl. S. 186) tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Ablauf des 14. Mai 2020 außer Kraft. § 3 Absatz 2 Nummer 5 und 7 sowie § 5 Absatz 2 Nummer 1 und 6 treten mit Ablauf des 17. Mai 2020 außer Kraft.

Dresden, den 12. Mai 2020

Die Staatsministerin für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

ORTSCHAFT ALTMANNSTRÜN

Damals in Altmannstrün

von Jürgen Heinel

Festlegungen zur großen Feuerspritze

In den Frühjahrstagen des Jahres 1842 kaufte der Gemeindevorstand von Altmannstrün eine neue Feuerwehrspritze. Ob es nun die erste war und vorher mit Eimern gelöscht wurde oder eine überalterte ersetzt wurde, ist nicht überliefert. Mit Sicherheit wurde über den Kauf viel diskutiert, denn es war nicht einfach die vielen Taler dafür aufzubringen, zumal die Gemeindekassen auch damals nicht üppig gefüllt waren. Meistens spendeten betuchte Unternehmer einen ordentlichen Betrag für solche Anschaffungen.



Protokoll Gemeindevorstand 22.05.1842

„... haben nach geschehen Antrag über die hier selbst befindliche große Feuerspritze beschlossen und wie dieselbe in ihren Gewahrsam und bei Feuersausbrüchen zu behandeln sei.

1. Sind hierzu der Wagnermeister Flechsig und der Schmiedemeister Nier allhier zu Spritzenmeistern bestellt wurden, die diese Spritze in guter Einschmierung, Gang- und Fahrbarzustand zu halten haben.
2. Bei Feuersausbrüchen in auswärtigen Orten diese Spritze ausgefahren wird, muß immer von schon genannten Spritzen-

- meistern dabei sein der das Rohr führt und auf die zur Spritze gehörigen Teile obacht gibt das nichts verloren geht, wird die Spitze gebraucht, so bekommt derselbe ,für einen ganzen Tag 15 Neugroschen, wird sie aber keinen ganzen Tag gebraucht nur 10 Neugroschen. Für die Einschmierung und dieselbe in gehörigen Gang und Fahrbarzustand zu halten, bekommen dieselben jährlich 1 Taler, 15 Neugroschen.
3. Sollen, wenn ausgefahren wird zwei paar Ochsen an diese erwähnte Feuerspritze gespannt und für jedes paar derselben 11 Neugroschen, 2 Pfennige vergütet werden, solches wird um jeden Einwohner allhier der Ochsen hält bekannt gemacht, daß bei Feuersausbrüchen dieselben ohne Verzug zum anspannen bereit sind.“

INFOS AUS DER STADT TREUEN

Wir haben

geöffnet!



Ihre Bibliothek
ist wieder für Sie da!

dbv deutscher
bibliotheks
verband

Neuerwerbung der Stadt- und Schulbibliothek Treuen, Mai 2020

Belletristik:

- Caspian, Hanna: Gut Greifenau (Band 4)
- Cross, Ethan: Die Stimme des Zorns (Thriller)
- Deaver, Jeffery: Der Komponist (Thriller)
- Dusrt-Benning, Petra: Die Fotografin (Band 3)
- Janz, Tanja: Krabbe mit Rettungsring (Humor)
- Jensen, Katharina: An der Ostsee sagt man nicht Amore (Liebe)
- Levin, U.S.: Doppelt hält schlechter (Humor)
- Lorentz, Iny: Glanz der Ferne (Drama, Band 3)
- North, Alex: Der Kinderflüsterer (Thriller)
- Picoult, Jodi: Ein Lied für meine Tochter (Kinderwunsch)
- Preston, Douglas: Grave (Thriller)
- Riebe, Brigitte: Die Schwestern vom Ku'damm (Band 3)
- Sigurdardottir, Yrsa: Das glühende Grab (Thriller)

Sachliteratur:

- Barcelona
- Deutsche Nordseeküste
- Dresden
- Hamburg
- Koelbl, Susanne: Zwölf Wochen in Riad
- Mecklenburgische Seenplatte

Österreich
Siemens, Daniel: Sturmabteilung

Kinder- und Jugendliteratur:

Achtsamkeit

Dax, Eva: Fräulein Hicks und die Pupswolke (ab 4 Jahren)

Die drei ??? Kids - Vorsicht, Zaubertinte! (ab 7 Jahren)

Hoch, Jana: Royal Horses - Kronenherz (Jugendbuch)

Krausseneck, Thekla: Cronos Cube (Jugendbuch)

Paw Patrol - Meine Lieblingsgeschichten (ab 3 Jahren)

Peppa Pig - Meine liebsten Gutenachtgeschichten (ab 2 Jahren)

Theisen, Manfred: Nachgefragt - Medienkompetenz in Zeiten von Fake News (ab 10 Jahren)

Wohlleben, Peter: Weißt du, wo die Tiere wohnen? (ab 6 Jahren)

Hörbücher für Erwachsene:

Ebert, Sabine: Schwert und Krone - Zeit des Verrats

Pauly, Gisa: Tod im Dünengras

Hörspiele für Kinder:

Conni und ihr Lieblingspony

Das magische Baumhaus - Gefahr am Amazonas

DVD:

Bibi und Tina

Feuerwehrmann Sam - In Pontypandy wird's wild

RATHAUS-NACHRICHTEN

Bürgerpreis der Stadt Treuen 2020

Bis zum 30. September können Vorschläge zum Bürgerpreis 2020 eingereicht werden.

Der Bürgerpreis wird als Zeichen der Anerkennung insbesondere für Verdienste in sozialen, kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen und politischen Bereichen sowie zur Erhaltung von Volks- und Brauchtum in und um die Stadt Treuen verliehen.

Entsprechend der Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Treuen ehrt auch in diesem Jahr die Stadt Treuen einen Bürger oder eine Bürgerin, der/die sich um die Stadt besonders verdient gemacht hat. Die Verleihung ist auch an einen Verein, Einrichtung oder Organisation möglich. Personen oder Institutionen können natürliche oder juristische Personen für den Bürgerpreis vorschlagen. Die Vorschläge sind in schriftlicher Form an den Bürgermeister einzureichen.

Kriterien:

- Der zur Ehrung vorgeschlagene soll freiwillig, selbstlos, und nicht in erster Linie für eigenwirtschaftliche Zwecke für das Gemeinwohl engagiert sein.
- Der zur Ehrung vorgeschlagene soll in der Regel mindestens fünf Jahre nachweislich für die Einwohner der Stadt Treuen und ihre Ortsteile bzw. Ortsteile ehrenamtlich tätig sein.

- Die natürliche Person muss nicht Einwohner der Stadt Treuen sein. Die juristische Person sollte ihren Sitz, zumindest aber ihr Wirkungsfeld auf dem Gebiet der Stadt Treuen und/oder der zugehörigen Ortsteile und Ortsteile haben.
- Eigenvorschläge von Personen sind nicht zulässig.

Das **Rathaus** bleibt am Freitag,

dem **22. Mai ganztägig geschlossen.**

Ab dem 25. Mai 2020 ist das Rathaus zu den gewohnten Sprechzeiten wieder geöffnet.

Wir bitten um ihr Verständnis!

WAS SONST NOCH INTERESSIERT

Staatsbetrieb Sachsenforst informiert zur aktuellen Borkenkäfersituation

Erster Borkenkäferfraß am liegenden und am stehenden Holz wird sichtbar!

Das Fachpersonal von Sachsenforst ist seit Ende April im Landeswald und im betreuten Kommunalwald unterwegs und beobachtet aufmerksam die Fichtenwälder. Förster und Waldarbeiter laufen wöchentlich die Flächen ab und kontrollieren besonders intensiv die Befallsherde vom Vorjahr. Um dieses enge Zeitintervall einzuhalten, hat Sachsenforst zusätzliche 20 Fachleute (Studenten, ehemalige Waldarbeiter und Förster) über Zeitverträge eingestellt. Jeder kontrolliert ein Gebiet zwischen 80 und 200 Hektar.

Aber auch für die privaten Waldbesitzer gilt: Wöchentliche Kontrolle und zeitnahe Sanierung von Borkenkäferbefall sind trotz Coronapandemie unverzichtbar!

Wurf- und Bruchholz vom Winter werden zurzeit als Erstes besiedelt. Entscheidend wird sein, den Befall zeitnah zu erkennen und die betroffenen Bäume zügig aufzuarbeiten.

Jeder Waldbesitzer ist angehalten, alle Möglichkeiten zur Eindämmung des Schadausmaßes zu nutzen:

- **Kontrollieren Sie Ihren Wald wöchentlich!**
Frischer Stehendbefall ist an frischen Einbohrlöchern, Bohrmehl am Stammfuß oder Harzfluss zu erkennen. Oftmals sind die Kronen noch grün.
- **Arbeiten Sie frischen Befall zeitnah auf!**
Meist sind verschiedene Entwicklungsstadien in einem Stamm. Jungkäfer dürfen nicht ausfliegen! Trotz Corona-Schutzbeschränkungen sind Kontrolle und Sanierung von

Borkenkäferbefall zulässig, soweit die Sicherheitsabstände zu weiteren Personen dem Infektionsschutz entsprechen.

- **Für die vorschriftsmäßige Sanierung muss befallenes Holz rechtzeitig entrinde oder aus dem Wald transportiert werden!**

Holzabsatz und -transport werden schwieriger sein als im Vorjahr. Bitte prüfen Sie deshalb, ob Sie Zwischenlager nutzen können. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach Ausschluss aller anderen Alternativen und unter strikter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben als letztes Mittel möglich.

Die bloße Holzübergabe zur Abfuhr reicht nicht aus, wenn das Holz weiterhin fängisch im Wald liegen bleibt. Die heimischen Forstbetriebsgemeinschaften unterstützen ihre Mitglieder bei der Aufarbeitung und der Vermarktung des befallenen Holzes.

Bedenken Sie: Jeder nicht erkannte und behandelte Käferbaum potenziert die Schäden im weiteren Jahresverlauf!

Bund und Freistaat stellen Fördermittel zur Borkenkäfersanierung bereit. Voraussetzung ist, dass Sie Ihre beabsichtigten Sanierungsmaßnahmen vor Beginn Ihrer Arbeiten beim zuständigen Sachsenforst- Revierleiter formlos oder mit einem Formular anzeigen.

Holz (Fichte)



Foto: SBS, Ines Bimberg

Buchdrucker Liegendbefall, erkennbar am braunen Bohrmehl an den Einbohrlöchern

Für Fragen zur Borkenkäfersanierung und zur forstlichen Förderung stehen die Sachsenforst- Revierförster beratend an Ihrer Seite:

Herr Schlosser (Forstrevier Rodewisch)
0174-3379609

(Vertreter Herr Buchta, Forstrevier Wildenfels)
0174-3379606

Herr Scharschmidt, Forstrevier Bergen
0174-3379610

(Vertreter Herr Liebetrau, Forstrevier Oelsnitz)
0174-3379611

Weiterführende Hinweise finden Sie unter www.sachsenforst.de.

Dort können Sie sich auch über die regionalen Forstbetriebsgemeinschaften informieren.

Großes Freibadfest wird verschoben



Das für den 4. Juli 2020 geplante Große Treuener Freibadfest muss aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und des bestehenden Verbotens ins Jahr 2021 verschoben werden. Als neuer Termin wurde der 10. Juli 2021 festgelegt.

**Redaktionsschluss
für Beiträge, Veranstaltungsmeldungen, Infos etc.
UND
Anzeigenannahmeschluss
für die nächste Ausgabe:
28. Mai 2020**

Impressum

Der Treuener Landbote erscheint 14-tägig (jeweils donnerstags), liegt in Geschäften und Einrichtungen des Verbreitungsgebietes zur kostenlosen Mitnahme aus und kann im Sachgebiet Zentrale Verwaltung/Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung Treuen eingesehen werden. Die namentliche Aufstellung der Geschäfte und Einrichtungen, in denen das Amtsblatt ausliegt, wird in regelmäßigen Abständen im Treuener Landboten veröffentlicht.

Herausgeber: Stadtverwaltung Treuen, Markt 7, 08233 Treuen, Tel. 037468/63839, Fax: 037468/63854, E-Mail: info@treuen.de, Internet: www.treuen.de

Verantwortlich für amtlichen Inhalt: Bürgermeisterin Andrea Jedzig.
Nichtamtliche Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Gestaltung und Druck:

Pauli Offsetdruck, Herlasgrüner Str. 83, 08233 Treuen.

Ausgabe Nr. 10

Liebe Leserinnen und Leser,
können Sie erraten, welche Straße in diesem Bild
auszugsweise dargestellt ist?



Lösung Landbote 8

Treuen, am 14. Juli 1898

An
die Königliche Amtshauptmannschaft
zu Auerbach

Gegen die bei Ertheilung der Baugenehmigung zur Errichtung einer Auskleidehalle auf der Flurparzelle Nr. 928 des selbstständigen Gutsbezirks Treuen oberen Theils gestellte Bedingung, daß jede Auskleidezelle mit kleinen Fenster zu versehen ist, werden wir hiermit vorstellig, da uns einestheils eine gesetzliche Begründung hierfür nicht bekannt ist und anderentheils diese Fenster insofern unseres Erachtens nicht praktisch erscheinen, als dieselben schmutzen und leicht eingeworfen werden können. Durch die über den Thüren verbleibenden Öffnungen werden die Zellen genügend Licht und Luft erhalten.

Wir bitten daher die gestellte Bedingung

aufheben zu wollen.
Gleichzeitig melden wir hiermit diesen Bau
als vollendet zur Revision an.
Der Stadtrath.

Dr. Gumpert
Bürgermeister.

Nachtrag zur Lösung des Stadtarchivrätsels Ausgabe 6

Liebe Leserinnen und Leser,

aufgrund weiterer Nachfragen zu den Straßennamen, diesmal insbesondere zu den Straßennamen während des Nationalsozialismus, kann ein Artikel des Treuener Tageblattes und Anzeigers vom 22.04.1933 hilfreich sein.

Im Zuge des Geburtstages Adolf Hitlers am 20.04.1933 entschied sich die Stadtgemeinde Treuen dazu, den Reichspräsidenten Hindenburg und den Reichskanzler Hitler zu Ehrenbürgern der Stadt Treuen zu ernennen. Höhepunkt dieser Ehrung war die Umbenennung einiger Straßen. Welche Straßen zu dieser Zeit umbenannt wurden und wie diese vorher hießen, können Sie aus dem nachfolgenden Artikel erlesen. Recht herzlichen Dank für Ihr Interesse!

end, den 22. April 1933.

Treuener Tageblatt und Anzeiger.

Besondere Ehrungen.

Gestatter Sie mir nun, verehrte Anwesende, daß ich zu den besonderen Ehrungen schreite. Ich darf Sie bitten, den Ratsbeschuß, den ich verkünden möchte, stehend anzuhören.:

Der Stadtrat zu Treuen bittet unseren allverehrten Reichspräsidenten und unseren Reichskanzler, das Ehrenbürgerrecht der Stadt Treuen anzunehmen.

Weiter beschließt der Rat, zu Ehren einiger Vorkämpfer der nationalen Erhebung und unseres Reichskanzlers folgende Straßen und Plätze der Stadt umzubenennen:

die Herlasgrüner Straße in Adolf Hitler-Straße,
die innere Bahnhofstraße in Hindenburgstraße,
die Reiberstraße in Mutschmannstraße,
die Oststraße in Göringstraße,
den Platz am Langen Teich in Schlageter-Platz
und den Denkmalsplatz in Bismarckplatz.

Es ist Ihnen bekannt, verehrte Anwesende, daß beide Führer bereits in vielen Städten und Gemeinden Ehrenbürger geworden sind und wir dürfen unterstellen, daß viele andere Orte den heutigen Tag zum Anlaß ähnlicher Ehrungen nehmen werden. Für unsere Ehrenbürger bedeutet die Vergebung

Quelle:

Treuener Tageblatt und Anzeiger 22.04.1933, Stadtarchiv

AUS DEM VEREINSLEBEN



Die Vogtländische Chorgemeinschaft und der Silberbachchor aus Bad Schlema sind trotz Coronaauflagen gemeinsam zu hören – auf Youtube.

Die lange coronabedingte Chorpause erfordert Kreativität, um musikalisch am Ball zu bleiben.

Die Sängerinnen und Sänger der beiden Chöre Vogtlandchor und Silberbachchor Bad Schlema, bekannt auch durch die jährlichen Neujahrskonzerte in Falkenstein halten auch in dieser Zeit Kontakt zueinander. Dafür haben sich der Chorleiter beider Chöre MD Reinhardt Naumann und Friedrich Rosenbauer, Sänger des Vogtlandchores, etwas ausgedacht.

Zunächst waren es nur Musikstücke aus dem Repertoire der Chöre, die per Audiodatei an die Sängerinnen und Sänger gesendet wurden. Damit war der Anreiz gegeben, die Stimme zu trainieren.

Doch bald entwickelte sich dies weiter in einen virtuellen Chor. Das bedeutete: jeder singt für sich allein zu Hause und mit Hilfe der bereitgestellten Noten und einer Audiodatei mit der Musik für die eigenen Stimmen. Eingübt und gesungen wurde der Titel „THE ROSE“ in einer Chorbearbeitung des Chorleiters.

Die von den Sängerinnen und Sängern aufgenommenen Videos überarbeitete der Chorleiter musikalisch. Friedrich Rosenbauer gab den Sängerinnen und Sängern Hilfestellung bei der Herstellung der Videos und fügte diese mit der Video Schnittsoftware zusammen. Das war nicht immer einfach, denn die Qualität der zugearbeiteten Videos war unterschiedlich. Für jeden war es schwierig, denn es fehlte der Gesamtklang des Chores.

Der Chorleiter und der Produzent des Projektes sind zufrieden und alle Beteiligten sind stolz auf das Ergebnis. Weiterhin muß der Chor auf Distanz singen und bleibt mit dem nächsten Titel in Kontakt (Die Noten sind an die Sängerinnen und Sänger bereits verteilt.)



Kein digitales Angebot kann das gemeinsame Singen ersetzen, umso mehr werden die Chormitglieder die gemeinsamen Chorproben schätzen und bewußter erleben. Das Video mit dem Titel „The Rose“ ist unter:

<https://www.youtube.com/watch?v=VqvMtgvnUIQ>
oder mit dem Handy diesen Code scannen:

KINDER UND JUGEND



ab 18.05.
ist euer Juzet
wieder geöffnet

JUZET TREUEN Ferienfahrt 2020???

Wir sind derzeit an der Planung der Sommerferien. In diesem Zusammenhang möchten wir den Bedarf an der Ferienfahrt nach Leipzig (ab 12 Jahre) neu ermitteln.



Unser ursprüngliches Hostel hat leider auf Grund der Maßnahmen zur Corona Pandemie nicht überlebt. Daher sind wir derzeit dabei, eine neue Übernachtungsmöglichkeit zu finden.

Wer also grundsätzlich Interesse hat, den bitten wir, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Eine Interessensbekundung ist derzeit grundsätzlich unverbindlich.

Bäder zum Wohlfühlen finden Sie bei



Schleiz, Industriestraße 7,
07907 Schleiz
Tel. 03663/4843-0

Treuen, Gewerbestraße 5,
08233 Treuen
Tel. 037468/633-0

Sanitär • Heizung • Bedachung

Montag – Freitag von 9.00 bis 19.00 Uhr
Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr



Autohaus Bauer GmbH
 Alte Lengenfelder Str. 2B
 08228 Rodewisch
 Tel. 03744 36900
 www.ah-bauer.de



**SCHON
 GEWUSST?**

**Unser Audi Service:
 passgenaue Lösungen**

Unsere Werkstatt hält Sie mobil - mit dem Blick für Details
 sowie einem fachmännischen und verlässlichen Service.



JEANS LIVE sucht für seine Filiale in **Rodewisch**
Verkäufer/innen (m/w/d) in Vollzeit oder Teilzeit

Bewerbungen an: jobs@jeans-live.de oder Tel.: 03744 3890
 Schortmann & Sohn GmbH, Auerbacher Str. 44, 08228 Rodewisch



Die **MEGASTORES** mit dem Cadillac.

**Plobner und Michaelis OHG
 Autohaus Treuen**

H.-Heine-Str. 16 · 08233 Treuen
 Tel. 037468/2531
 www.autohaus-treuen.de



Freie Kfz-Meisterwerkstatt
 Reparatur und Wartung, Reifen-Klimaanlagenservice
 TÜV/AU, Kostenloser Ersatzwagen
 Verkauf von EU-Fahrzeugen
 sowie Jahres- und Gebrauchtwagen



**BESTATTUNGSHAUS
 LANGE**

INH.: KLAUS LANGE

**TAG & NACHT ERREICHBAR
 01520 3540202**

08107 HARTMANNSDORF
 AN DER HAMMERSCHÄNKE 1

08228 RODEWISCH
 WERNESGRÜNER STR. 40

WWW.BESTATTUNGSHAUS-LANGE.DE



AUF ALLEN FRIEDHÖFEN
 ZUGELASSEN.

A. W.
LUDWIG
 BESTATTUNGEN & TRAUERHILFE

GEPRÜFTER BESTATTER

Telefon: 037468.579624 · Mobil: 0173.3937846
 Bahnhofstraße 25 · 08233 Treuen
 www.aw-ludwig-bestattungen.de

Wir sind Tag und Nacht für Sie erreichbar.



**BESTATTUNGEN
 Hannemann**

Ansprechpartner: Chessy Kölbl



Tag und Nacht

Telefon: 03 74 68/68 84 65 oder 01 76/61 07 09 56
Königstraße 11 • 08233 Treuen

*Dem Leben einen würdigen Abschluss geben.
 Auf Wunsch persönliche Beratung bei Ihnen zu Hause.*

**Wenn der Mensch den Menschen
 braucht, dann sind wir für Sie da.**

Wir stehen Ihnen in den schweren Stunden des Lebens und Sterbens zur Seite, mit ehrlichen Worten, helfenden Händen und einem fairen Preis. Mit uns gestalten Sie den letzten Weg Ihres verstorbenen Angehörigen angemessen und würdevoll, wir begleiten Sie in der Trauerzeit und wir unterstützen Sie bei allen notwendigen Entscheidungen. Ihre Fragen beantworten wir gerne jederzeit persönlich, nicht nur bei der Anmeldung eines Trauerfalls. Denn wird sind für Sie da, wenn der Mensch den Menschen braucht.